

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bau, Support und optional Betrieb von Ladeinfrastruktur durch die Post Company Cars AG

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der KUNDIN und der Post Company Cars AG (Stöckackerstrasse 50, 3030 Bern) im Zusammenhang mit dem Bau, Support und optional Betrieb von Ladeinfrastruktur am Firmenstandort der KUNDIN und/oder am Wohnsitzdomizil ihrer Mitarbeitenden. Die AGB werden mit der Unterschrift der Vertragsdokumente von der KUNDIN anerkannt und treten in Kraft. Zudem ist die KUNDIN verpflichtet, die Einhaltung dieser AGB auch auf ihre Mitarbeitenden zu übertragen, insofern diese eine Infrastruktur an deren Wohnsitzdomizil durch die Post Company Cars AG bauen oder betreiben lassen.

Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer sowie für eine Mehrzahl von Personen.

2. Dienstleistungsumfang

2.1 Allgemein

Bau (Planung, Projektierung, Realisierung und Inbetriebnahme), Support und optional Betrieb von Ladeinfrastruktur sind ein Angebot für die KUNDIN inklusive ihrer Mitarbeitenden, die ihr Flottenmanagement von der Post Company Cars AG abwickeln lässt. Die Anzahl der gewählten Flottenmanagement-Module ist dabei unerheblich. Zur Leistungserbringung bei Bau (Planung, Projektierung, Realisierung und Inbetriebnahme), und Support besteht eine strategische Zusammenarbeit zwischen der Post Company Cars AG und der BKW Smart Energy & Mobility AG, welche im Namen der Post Company Cars AG auftritt und von ebendieser beauftragt ist. Für die KUNDIN ist die Post Company Cars AG die einzige Vertragspartnerin zum Bau, (Planung, Projektierung, Realisierung und Inbetriebnahme), Support und optional Betrieb von Ladeinfrastruktur.

2.2 Bau (Planung, Projektierung, Realisierung und Inbetriebnahme) von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge am Firmenstandort der KUNDIN und am Wohnsitzdomizil ihrer Mitarbeitenden

Vorklärung:

- Haupt-Zielgruppe Firmenstandort (1 oder mehr Ladestationen): Standortcheck / technische Abklärungen (Bestandsaufnahme) vor Ort bei der KUNDIN sowie Beratung bezüglich möglicher Infrastrukturlösungen, Erstellen eines Konzepts, einer Offerte und Aufzeigen der Ausbaumöglichkeiten.
- Haupt-Zielgruppe Wohnsitzdomizil der Mitarbeitenden der KUNDIN (max. 1 Ladestation): Digitaler Check / technische Abklärungen (Bestandsaufnahme) online durch die KUNDIN oder deren Mitarbeitenden mit einem selbsterklärenden Tool in einem beliebigen Internetbrowser ODER auf Wunsch Standortcheck. Im Anschluss kann die KUNDIN die nächsten Schritte veranlassen: Kurzer Check vor Ort am Wohnsitz zur Validierung der Antworten auf technische Korrektheit und ggf. zur technischen Konkretisierung sowie Beratung bezüglich möglicher Infrastrukturlösungen, Erstellung eines Konzepts, einer Offerte und Aufzeigen der Ausbaumöglichkeiten.

Auftragserteilung:

- Indem die KUNDIN der Offerte zur Realisierung zustimmt, erstellt die Post Company Cars AG pro Ladestation einen Einzelvertrag (EV) zum Bau. Der EV wird von der Post Company Car AG und der KUNDIN unterzeichnet, sodass hiermit der Auftrag rechtverbindlich erteilt wird. Die Mitarbeitenden der KUNDIN unterzeichnen den Einzelvertrag für ihr Wohnsitzdomizil und stimmen somit den vorliegenden AGB zu.

Nach erhaltener Auftragserteilung durch die KUNDIN folgen Planung, Projektierung, Realisierung (Installation/Bauwerkherstellung):

- Erstellen der Projektunterlagen für die Bauwerkherstellung und Installation
- Durchführen des Bewilligungsverfahrens / Einholen der Bewilligung beim örtlichen Netzbetreiber und allen weiteren nötigen Bewilligungen für die Installation und den Betrieb der Ladeinfrastruktur. Die Bewilligungsunterlagen werden von der Post Company Cars AG für die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitende auf Basis derer Informationen erstellt. Die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitenden verpflichten sich, den Inhalt der Bewilligungsunterlagen auf Richtigkeit zu prüfen und Unstimmigkeiten anzupassen, die für die Realisierung der Ladeinfrastruktur notwendigen Dokumente rechtsgültig zu unterzeichnen und selbst bei der Bewilligungsgebenden Instanz einzureichen oder der Post Company Cars AG zuzustellen, damit diese das Einreichen als Botin übernimmt. Folglich tragen die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitende die Rolle der Beantragenden Person/Körperschaft. Eine Vollmacht für die Post Company Cars AG ist nicht erforderlich.
- Planung und Führung des gesamten Bauprojekts inkl. Koordination von allfälligen Subunternehmern für Arbeiten wie:
 - Vorbereitungsarbeiten: Rodungen, Sicherungen, Abbrüche, Entsorgung, Werkleitungs-Stilllegungen, Baustelleninstallation
 - Werkleitungsanschlüsse inkl. Schächte, Instandstellung Strasse, Kanalisationen, etc. inkl. Honorare
 - Umgebungsarbeiten inkl. Terraingestaltung, Wege und Plätze, Umzäunungen, Fahrrad- und Entsorgungseinrichtungen, Installationen, Grüngestaltung, alles inkl. Honorare
 - Provisorien: Die während der Bauzeit erforderlichen Abschränkungen,

Staubwände etc.

- Lieferung von Ladeinfrastrukturen inkl. dem benötigten Zubehör
- Installation der bestellten Hardware inkl. Instruktion der KUNDIN bzw. deren Mitarbeitenden zur Benutzung.

2.3 Support der gebauten Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge am Firmenstandort der KUNDIN und am Wohnsitzdomizil ihrer Mitarbeitenden

Für die vertraglich vereinbarte Ladeinfrastruktur von Post Company Cars AG erhalten die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitende Anspruch auf Support während der Bürozeiten:

- 1st Level Support per Telefon oder Mail
- 2nd Level Support vor Ort

2.4 Optional: Betrieb der Ladeinfrastruktur durch die Post Company Cars AG im Backend-System be.ENERGISED

Der optionale Betrieb der Ladeinfrastruktur durch die Post Company Cars AG umfasst folgende Dienstleistungen für die KUNDIN:

- Zusätzlich nach Installation der bestellten Hardware wird deren Inbetriebsetzung und Eröffnung im Backend-System be.ENERGISED durchgeführt
- Der Betrieb der Ladeinfrastruktur durch die Post Company Cars AG ermöglicht die Nutzung des komplementären Produktes von Post Company Cars AG «Zugangs- und Abrechnungslösung» (siehe AGB für die Zugangs- und Abrechnungslösung).
- Dank Betriebseinsicht in die aktuelle Live-Situation stehen im Rahmen des 1st Level Supports zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten bereit.

Auftragserteilung:

- Pro KUNDIN ist nur eine DLV erforderlich, die sowohl für die Ladeinfrastruktur am Firmenstandort als auch am Wohnsitzdomizil der Mitarbeitenden gültig ist. Anhand der DLV können beliebig viele Ladestationen bei der KUNDIN oder/und deren Mitarbeitenden zum gleichen oder einem zukünftigen Zeitpunkt per Einzelverträgen betrieben werden.
- Indem die KUNDIN den Betrieb wünscht, erstellt die Post Company Cars AG insgesamt eine Dienstleistungsvereinbarung (DLV) und pro Ladestation einen Einzelvertrag (EV) zum Betrieb. Die DLV und EV(s) werden von der Post Company Car AG und der KUNDIN unterzeichnet, sodass hiermit der Auftrag rechtverbindlich erteilt wird.

2.5 Dokumentation

Sämtliche Dokumente der Planung, Projektierung, Realisierung (Installation/Bauwerkherstellung) und Inbetriebnahme der Ladeinfrastrukturen (insbesondere aktualisierte Pläne und/oder Skizzen und Dokumentationen sowie Protokolle zur Inbetriebnahme) werden nach Fertigstellung des Werks an die KUNDIN übergeben. Die KUNDIN ist Eigentümerin dieser Dokumente. Der Post Company Cars AG und deren Subunternehmen wird zwecks 2nd Level Support das Recht eingeräumt, diese Dokumente zu vervielfältigen.

3. Fristen

3.1 Standortcheck, Ladeinfrastrukturkonzept, Offerte

Der Termin für den Standortcheck bei der KUNDIN bzw. deren Mitarbeitenden erfolgt üblicherweise innert 10 Arbeitstagen seit ihrer Anfrage.

Der Versand des Infrastrukturkonzepts inkl. Offerte an die KUNDIN erfolgt üblicherweise innert von 10 Arbeitstagen nach dem Standortcheck am Firmenstandort bzw. Home-Check am Wohnsitzdomizil.

Sofern bei der Standortbesichtigung umfangreichere Abklärungen als nötig erachtet werden, wie zum Beispiel eine Lastgangmessung oder infolge der aktuellen verfügbaren Leistung eine Überprüfung mit dem lokalen Stromversorger, so können sich diese Fristen verlängern. Diese Entscheidung obliegt Post Company Cars AG.

3.2 2nd Level Support

Die Erbringung des 2nd Level Supports durch einen Techniker vor Ort bei der KUNDIN bzw. deren Mitarbeitenden erfolgt innert den arbeitstäglichen Servicezeiten so schnell wie möglich, üblicherweise spätestens nach 48 bis 72 Stunden (2 bis 3 Arbeitstagen) nach Eingang der Störungsmeldung, wobei diese Zeiten nicht garantiert werden.

4. Mitwirkungspflichten der KUNDIN

Die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitende verpflichten sich, die in dem Bestellformular aufgeführten Dokumente bei dem Standortcheck aktuell zu halten und vollständig zur Verfügung stehen. Hierzu zählen (nicht abschliessend): Situationsplan, Schema der Elektroversorgung, Unterlagen / Plandaten (elektrisch), Aktuelle Absicherung, Werkleitungspläne Areal (falls die Ladeinfrastruktur im Aussenbereich errichtet wird). Ferner haben die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitende sicherzustellen, dass während des Standortcheck und der Realisierungsphase der Ladeinfrastruktur alle relevanten Gebäudeareale inkl. der Stromzugänge frei zugänglich sind.

5. Inaktivierung der Ladeinfrastruktur bei Betrieb

Die Post Company Cars AG ist berechtigt bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen durch die KUNDIN die Ladeinfrastruktur im Backend-System be.ENERGISED jederzeit inaktiv zu setzen. Nach Beseitigung des Anlasses kann im Einvernehmen zwischen der Post Company Cars AG und der KUNDIN die Ladeinfrastruktur wieder im Backend-System aktiviert werden.

6. Pricing und Zahlungsmodalitäten

Der Standortcheck vor Ort ist kostenlos, insofern die KUNDIN den Auftrag zur Realisierung erteilt, ansonsten schuldet diese der Post Company Cars AG eine Pauschalgebühr gemäss unterzeichnetem Bestellformular. Der Digitale Check ist kostenlos. Die ggf. veranlassten nächsten Schritte des Digitalen Checks sind kostenlos, insofern die KUNDIN den Auftrag zur Realisierung erteilt, ansonsten schuldet diese der Post Company Cars AG eine Pauschalgebühr gemäss unterzeichnetem Bestellformular. Für den Bau (u.a. Planung, Projektierung, Realisierung und Inbetriebnahme) fallen einmalige Kosten an und optional für den Betrieb von der Ladeinfrastruktur fallen wiederkehrende Kosten an, welche von der KUNDIN schriftlich im Einzelvertrag bestätigt werden. Post Company Cars AG stellt der KUNDIN alle in der Betrachtungsperiode angefallenen Bau- (Planung, Projektierung, Realisierung und Inbetriebnahme), Support- und Betriebskosten in Rechnung. Die Post Company Cars AG behält sich vor, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen oder durch eine Drittfirma vornehmen zu lassen.

Der in der Offerte aufgeführte, kalkulierte Kostenbetrag für den Bau (u.a. Planung, Projektierung, Realisierung und Inbetriebnahme) von Ladeinfrastruktur basiert auf hoher Expertise, Genauigkeit und Sorgfalt. Auf Basis der Offerte wird ein Einzelvertrag erstellt. Der Preis könnte jedoch infolge von Schwankungen, bspw. bei behördlichen Auflagen, der geplanten Stundenanzahl, etc. höher ausfallen als in der Offerte kalkuliert. Insofern im Einzelvertrag keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, schuldet die KUNDIN Mehrkosten in der maximalen Höhe von 10% des Preises gemäss des Einzelvertrags. Mehrkosten oberhalb von 10% werden der KUNDIN nicht in Rechnung gestellt.

Der 1st Level Support ist für die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitende kostenlos. Der 2nd Level Support vor Ort ist kostenfrei, insofern es sich um einen Gewährleistungsfall handelt, ansonsten wird der Einsatz entsprechend der Konditionen an die KUNDIN verrechnet, welche in der Support-Auftragsbetätigung genannt und durch die KUNDIN vorab bestätigt wurden.

Rechnungen der Post Company Cars AG sind ohne anderslautende Angaben zahlbar binnen dreissig Tagen ab Erhalt der Rechnung durch die KUNDIN. Allfällige Mahnungen sowie Verzugszinse wegen ausbleibenden Zahlungen werden nebst weiteren Inkassokosten der KUNDIN belastet (siehe Gebührenblatt, aufrufbar unter postcompanycars.post.ch/de/dienstleistungen/download-center). Die Post Company Cars AG behält sich vor, nicht bezahlte Rechnungsbeträge nach erfolgloser Mahnung an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abzutreten.

7. Übergabe des Eigentums und Gewährleistung

7.1 Lieferung mit Bau (Planung, Projektierung, Realisierung und Inbetriebnahme) der Ladeinfrastruktur

Das Eigentum an der Ladeinfrastruktur und somit Nutzen und Gefahr daran gehen gemäss Vertrag auf die KUNDIN über, sobald die gesamte Ladeinfrastruktur am Bestimmungsort am Firmenstandort verbaut ist, im Fall des optionalen Betriebes durch die Post Company Cars AG in Betrieb gesetzt ist, und gemäss schriftlichem Abnahmeprotokoll an die KUNDIN übergeben ist.

Das Eigentum an der Ladeinfrastruktur und somit Nutzen und Gefahr daran gehen gemäss Vertrag auf die MITARBEITENDEN der KUNDIN über, sobald die gesamte Ladeinfrastruktur am Bestimmungsort am Wohnsitzdomizil der betreffenden Person verbaut ist, im Fall des optionalen Betriebes durch die Post Company Cars AG in Betrieb gesetzt ist, und gemäss schriftlichem Abnahmeprotokoll an die MITARBEITENDEN der KUNDIN übergeben ist.

Im Rahmen des Abnahmeprotokolls erfolgt die Instruktion der KUNDIN bzw. deren Mitarbeitenden über die wichtigsten Funktionen und den korrekten Umgang. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre ab Abnahme bzw. Übergabe des Eigentums.

7.2 Lieferung der Ladeinfrastruktur ohne bauliche Leistungen

Beim Verkauf der Ladeinfrastruktur (ohne bauliche Leistungen) geht das Eigentum und somit Nutzen und Gefahr daran gemäss Vertrag auf die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitende über, sobald die Ladeinfrastruktur am Bestimmungsort (Firmenstandort oder Wohnsitzdomizil der Mitarbeitenden) übergeben wurde. Die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitende verpflichten sich die Ladeinfrastruktur sofort zu prüfen und allfällige Mängel zu rügen. Bei der Übergabe wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die Gewährleistungsfrist bei Übergabe ohne Installation beträgt zwei Jahre ab Übergabe.

7.3 Gemeinsame Bestimmungen

Sämtliche Mängel an den Ladeinfrastrukturen werden innerhalb der Gewährleistungsfrist nach deren Feststellung innerhalb einer angemessenen Frist durch die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitende bei Post Company Cars AG gerügt.

8. Haftung

Jede Haftung der Post Company Cars AG für durch leichte und mittlere Fahrlässigkeit verursachte Schäden wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

Die Post Company Cars AG haftet – soweit gesetzlich zulässig – insbesondere nicht für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, wie z. B. entgangenen Gewinn, Datenverlust, Übermittlungsfehler, technische Mängel, Störungen oder Unterbrüche beim Betrieb der Ladeinfrastruktur, Reputationsschäden oder höhere Gewalt (Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen usw.).

Post Company Cars AG übernimmt überdies keine Haftung für den Netzbetreiber.

Die Post Company Cars AG haftet nicht für Schäden, die von durch sie beigezogenen Hilfspersonen sowie Dritten (z. B. Subunternehmern, Zulieferanten, usw.) infolge leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit verursacht werden.

Vorbehalten bleiben Ansprüche aus Personenschäden.

9. Datenschutz

9.1 Allgemeines

Die Post Company Cars AG beachtet bei der Erfassung und Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzrechts. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden durch die Post Company Cars AG bearbeitet und soweit notwendig gespeichert. Sie schützt die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandelt diese vertraulich.

Die Post Company Cars AG erhebt, bearbeitet und speichert personenbezogene Daten soweit diese für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur, für die Rechnungsstellung sowie für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich für die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, benötigt werden. Weiter bearbeitet Post Company Cars AG die in der Anwendung erfassten und gespeicherten Daten in einer anonymisierten, nicht personenbezogenen Form, um automatisiert Statistiken zu generieren, Analysen durchzuführen oder Prognosen zur Systemauslastung, Nutzung und Vorhersage von Verfügbarkeiten oder Energieverbräuchen zu generieren. Die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitende sind damit einverstanden, dass die Post Company Cars AG personenbezogene Datenauswertungen (z. B. Abfragestatistiken, Auswertungen von Log Files, etc.) machen kann. Weitere Informationen betreffend die Verwendung der Daten entnehmen Sie den separaten Datenschutzbestimmungen unter www.postcompanycars.ch

9.2 Betroffenenrechte

Die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitende können Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitende haben das Recht auf Löschung respektive Vernichtung ihrer Daten. Soweit die Daten nicht zur Erfüllung von ihr angeforderten Leistungen erforderlich sind, können die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitende die Bearbeitung ihrer Daten – insbesondere auch deren Bekanntgabe an Dritte – untersagen bzw. sperren. Die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitende haben das Recht, unrichtige Personendaten berichtigen zu lassen. Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten festgestellt werden, so können sie verlangen, dass ein Bestreitungsvermerk angebracht wird. Haben die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitende ihre ausdrückliche Einwilligung zu weiteren Datenverarbeitungen gegeben, kann sie diese jederzeit widerrufen. Die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung während der Dauer der gültigen Einwilligung wird dadurch nicht berührt.

Vorbehalten bleiben rechtliche Vorgaben, welche die Post Company Cars AG zur Datenbearbeitung oder -bekanntgabe verpflichten oder berechtigen. Ist namentlich die Löschung der Daten aus rechtlichen Gründen nicht zulässig, werden die Daten blockiert anstatt gelöscht.

Zur Geltendmachung der Betroffenenrechte wenden sich die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitende schriftlich mit einer Kopie des Passes oder der ID an folgende Adresse:

Post Company Cars AG
Stöckackerstrasse 50
3030 Bern

9.3 Bezug Dritter (Auftragsverarbeiter)

Die Post Company Cars AG kann zur Leistungserbringung Dritte beiziehen und die dazu erforderlichen Daten den beigezogenen Dritten zugänglich machen. Der Auftragsverarbeiter ist denselben Pflichten bezüglich der Wahrung des Datenschutzes unterstellt wie die Post Company Cars AG selbst und darf – unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen – die Daten nicht für eigene Zwecke und nur im Auftrag sowie auf Weisung der Post Company Cars AG bearbeiten. Die Post Company Cars AG ist zu einer sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Dienstleister verpflichtet.

Die Auftragsverarbeiter können auch im Ausland domiziliert sein. Die Post Company Cars AG gewährleistet die Angemessenheit des Schutzes der Daten beim Auftragsverarbeiter im Zielland.

10. Inkrafttreten und Änderung der AGB

Die vorliegenden AGB werden gemäss Ziffer 1 «Geltungsbereich» mit der Unterschrift zur Auftragserteilung von der KUNDIN bzw. deren Mitarbeitenden anerkannt und treten in Kraft.

Die Post Company Cars AG kann die AGB jederzeit ändern sowie die Dienstleistung ändern oder einstellen. Die Änderungen werden, ausser bei Dringlichkeit, vorgängig auf geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es der KUNDIN frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Dauer und Kündigung

Der optionale Betrieb der Ladeinfrastruktur ist vertraglich unbefristet und kann von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist von der KUNDIN beträgt 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats und von der Post Company Cars AG 6 Monate auf das Ende eines Kalendermonats.

Wenn das Flottenmanagement-Verhältnis zwischen der KUNDIN und der Post Company Cars AG endet, endet ebenfalls der optionale Betrieb der Ladeinfrastruktur, spätestens zum letzten Tag des Flottenmanagement-Verhältnisses. Die KUNDIN ist verpflichtet, die ICCID der betreffenden Ladestationen mindestens 1 Monat vor Auslaufen des Flottenmanagement-Verhältnisses unaufgefordert an die Post Company Cars AG mitzuteilen. Bei Verzug werden die über das Betriebsende hinausgehenden entstehenden Kosten an die KUNDIN verrechnet.

Endet das Arbeitsverhältnis zwischen der KUNDIN und deren Mitarbeitenden mit

Ladeinfrastruktur am Wohnsitzdomizil, welche von der Post Company Cars AG betrieben wird, so endet der Betrieb der Ladeinfrastruktur spätestens zum letzten Tag des Arbeitsverhältnisses. Die KUNDIN ist verpflichtet, den Betriebsvertrag der betreffenden Ladestation mindestens 1 Monat vor Auslaufen des Arbeitsverhältnisses gegenüber der Post Company Cars AG zu kündigen und hierbei die ICCID mitzuteilen. Bei Verzug werden die über das Betriebsende hinausgehenden entstehenden Kosten an die KUNDIN verrechnet.

Bei wiederholter Verletzung vertraglicher Pflichten durch die KUNDIN oder deren Mitarbeitende trotz Mahnung durch die Post Company Cars AG sowie aus wichtigen Gründen kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Binnen 14 Tagen nach Ablauf des Betriebsendes sind die KUNDIN bzw. deren Mitarbeitenden verpflichtet, die SIM-Karte aus der Ladestation herauszunehmen und an die Post Company Cars AG zu senden.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unvollständig oder rechtswidrig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrags nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt; soweit Konsumentenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, SR 0.221.211.1) ist wegbedungen. Gerichtsstand ist Bern. (Teil-)Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten (vgl. insb. Art. 32 und 35 ZPO für Konsumenten).

14. Rechtsgültige Publikationsform

Die allein rechtsverbindlichen und Vertragsbestandteil bildenden AGB werden elektronisch publiziert und sind einsehbar unter postcompanycars.post.ch/de/dienstleistungen/download-center